

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.10.1972

Geschäftszahl

1920/71

Rechtssatz

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß in Fällen einer absoluten Geschwindigkeitsbeschränkung oder einer ziffernmässig bestimmten Höchstgeschwindigkeit, die von den Fahrern gewählten Fahrgeschwindigkeiten ziffernmässig nicht festgestellt wurden. (z. B. E vom 9.3.1965, Zl. 0813/64; "Nichtbeachtung der angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h, E v. 16.9.1970, Zl. 0869/70 "erhebliche" Geschwindigkeitsüberschreitung.)